- den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Führung von Jagdwaffen oder den Bestimmungen des Ministeriums des Innern über die Aufbewahrung und den Umgang mit Jagdwaffen und Munition zuwiderhandelt.
- 2. die Jagd in verbotener Weise (III. Abschnitt) ausübt.
- (2) Liegt ein minderschwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so kann auf Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

## § 31

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als Jagdberechtigter oder Jagdteilnehmer in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet ohne Zustimmung der zuständigen unteren Jagdbehörde die Jagd ausübt,
- entgegen der Bestimmung des § 7 in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet die Jagd ausübt, ohne den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen davon zu verständigen,
- die Jagd ausübt, ohne einen Jagdwaffenschein und Jagdberechtigungsschein oder Jagdteilnahmeschein bei sich zu führen oder auf Verlangen diese Scheine nicht vorzeigt,
- bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht Überwechseln aufnimmt oder bei krankgeschossenen benachbartes Jagdgebiet den zustän-Wildes in ein Jagdgebietsverantwortlichen digen nicht verständigt,
- vor Genehmigung des Abschußplanes oder entgegen dem Abschußplan Wild abschießt,